

18

B e g r ü n d u n g

Betr.: 1. Änderung zum Bebauungsplan (Schwerte) Nr. 45 "Hohe Heide" nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Planung vom 29.6.1971).

1. Allgemeines:

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Hohe Heide", der am 30.4.1971 rechtsgültig wurde, enthält nördlich des Hauses Heidestraße 7 und zwar bis zum Haus Schmalzkamp Nr. 8 eine 80 m tiefe Freifläche. Es ist beabsichtigt auf dem Grundstück Heidestraße 7 (Parzelle 12) in Verbindung mit der Planung auf Parzelle 179 ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Hierbei erweist sich jedoch die auf der Parzelle 179 festgelegte östliche Baugrenze als hinderlich, die einer Nutzung mit einem Mehrfamilienhaus die notwendige Gebäudelänge versagt. Der Bebauungsplan soll daher so geändert werden, daß die auf der Parzelle 179 festgesetzte überbaubare Fläche um ca. 16 m in östlicher Richtung und zwar auf die Hinterlandfläche des Grundstücks Heidestraße Nr. 7 verlängert wird. Im übrigen bleiben Art und Maß der baulichen Nutzung (WR II 0 c,4 c,8) bestehen.

2. Bodenordnung:

Maßnahmen der Bodenordnung sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

3. Kosten:

Da die im Bebauungsplan vom 30.4.1971 enthaltene Planung ansonsten nicht verändert wird, ergeben sich für die 1. Planänderung keine zusätzlichen Erschließungskosten.

4. Baubeginn:

Mit der Verwirklichung der Planung soll sofort nach ihrer Sicherung begonnen werden.

Schwerte, den 29.6.1971

Das Stadtbauamt


(Prutz)

Stadtoberbaurat

Diese Begründung hat in den Ratsversammlungen am 1971 vorgelegt.

Bürgermeister

